

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 9	FREITAG, DEN 22. MÄRZ	2024
Tag	Inhalt	Seite
15. 3. 2024	Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung 2012-1	71
15. 3. 2024	Dreiundfünfzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Wandsbek	72
19. 3. 2024	Zweite Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Krebsregisterabrechnungsverordnung	73
19. 3. 2024	Vierte Verordnung zur Änderung der Feiertagsschutzverordnung	74
	113-1-1	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Vom 15. März 2024

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einzigster Paragraph

Das Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14. März 1966 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 93), wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht wird hinter den Eintrag § 1 folgender Eintrag eingefügt:
„§ 1a Örtliche Alkoholkonsumverbote“.
- Hinter § 1 wird folgender § 1a eingefügt:
„§ 1a

Örtliche Alkoholkonsumverbote

(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung auf bestimmten öffentlich zugänglichen Flächen – außerhalb von Gebäuden und genehmigten Außengastronomieflächen – den Konsum alkoholischer Getränke zu verbieten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort auf Grund übermäßigen Alkoholkonsums regelmäßig Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten begangen werden. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann auch das Mitführen alkoholischer Getränke an

den dort bezeichneten Orten verboten werden, wenn die Getränke den Umständen nach zum dortigen Konsum bestimmt sind.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine auf Absatz 1 gestützte Rechtsverordnung verstößt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.“

- § 2 wird wie folgt geändert:

3.1 Der bisherige Text wird Absatz 1.

3.2 In Satz 1 wird hinter den Wörtern „erlassen worden sind“ die Textstelle „, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist“ eingefügt.

- Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Verordnungen, die auf Grund von § 1a erlassen werden, treten spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft; ihre Geltungsdauer kann jeweils um drei Jahre verlängert werden.“

Ausgefertigt Hamburg, den 15. März 2024.

Der Senat

**Dreiundfünfzigste Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten
aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Wandsbek**

Vom 15. März 2024

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 3. April 2018 (HmbGVBl. S. 82), geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 531), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsöffnung am 24. März 2024

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 24. März 2024, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein aus Anlass der Veranstaltungen

1. „Inklusion und Integration“,
2. „Inklusion und Integration“,
3. „Inklusion und Integration“,
4. „Inklusion und Integration“,
5. „Hilfe ist Ehrensache“.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1

1. Nummer 1 auf das Einkaufszentrum Wandsbek QUARREE sowie die Straßen Wandsbeker Marktstraße zwischen Brauhausstraße und Ring 2, Schloßstraße von Wandsbeker Marktstraße bis zum Ring 2 (BID-Bereich),

2. Nummer 2, auf das Alstertal Einkaufszentrum Kritenberg/Heegbarg bis zum Saseler Damm,
3. Nummer 3, auf die Marktplatz Galerie Bramfeld, Bramfelder Chaussee 230,
4. Nummer 4 auf die auf die Verkaufsstelle Walddörferstraße 140,
5. Nummer 5 auf die Verkaufsstellen von Hagebau Möller & Förster, ROLLER und Bäckerei Junge, Poppenbüttler Weg 15, 25 und 31,
beschränkt.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 15. März 2024.

Das Bezirksamt Wandsbek

Zweite Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Krebsregisterabrechnungsverordnung

Vom 19. März 2024

Auf Grund von § 2 Absatz 7 Sätze 3 und 4 des Hamburgischen Krebsregistergesetzes vom 27. Juni 1984 (HmbGVBl. S. 129, 170), zuletzt geändert am 21. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 459), wird verordnet:

Die Hamburgische Krebsregisterabrechnungsverordnung vom 10. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 27), geändert am 10. September 2019 (HmbGVBl. S. 271), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Mit den privaten Krankenversicherungsunternehmen, die sich zur Kostentragung gemäß § 65c Absatz 3 Satz 2 sowie Absatz 6 SGB V verpflichten, können von dieser Verordnung abweichende Abrechnungsverfahren vertraglich vereinbart werden.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 2.1.1 In Satz 1 wird die Textstelle „vom 10. November 2014“ gestrichen und hinter dem Wort „ergänzt“ wird die Textstelle „; maßgeblich ist insoweit die im Zeitpunkt des Beginns der Abrechnungstätigkeiten zwischen dem Hamburgischen Krebsregister und den Kostenträgern hinsichtlich der Krebsregisterpauschalen gemäß § 65c Absatz 4 Satz 2 SGB V und der Meldevergütungen gemäß § 65c Absatz 6 Satz 1 SGB V jeweils geltende Fassung“ eingefügt.
 - 2.1.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Technische Anlage ist durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen im Internet unter https://gkv-datenaustausch.de/leistungserbringer/klinische_krebsregister/klinische_krebsregister.jsp veröffentlicht.“
 - 2.2 In Absatz 4 werden hinter der Textstelle „§ 65c Abs. 2 SGB V“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
 - 2.3 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - 2.3.1 Die Textstelle „Buchstaben a bis c und g“ wird durch die Textstelle „Buchstaben a bis c“ ersetzt.
 - 2.3.2 Die Textstelle „§ 2 Absatz 1 Satz 2“ wird durch die Textstelle „§ 2 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
 - 2.3.3 Hinter den Wörtern „nach Abschluss der“ wird das Wort „ersten“ eingefügt.
 - 2.3.4 Es wird folgender Satz angefügt:
„Die Krankenversicherungsnummer ist ab dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt nur noch in gemäß § 25a Absatz 4 Satz 6 SGB V pseudonymisierter Form zu speichern, es sei denn, sie ist auf Grund eines Widerspruchs der

Patientin oder des Patienten nach § 25a Absatz 4 Satz 6 SGB V zu löschen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 3.1.1 Die Wörter „Eingang der“ werden durch die Wörter „Vorliegen plausibler und vollständiger“ ersetzt.
 - 3.1.2 Hinter den Wörtern „Hamburgischen Krebsregister“ wird folgende Textstelle eingefügt:
„, es sei denn, es handelt sich um Meldungen, für die eine vertragliche Vereinbarung nach § 1 Absatz 2 Satz 2 besteht, die das Einhalten dieser Zahlungsfrist nicht zulässt; in diesen Fällen erfolgt die Auszahlung der Meldevergütungen nach Erstattung durch den Verband der Privaten Krankenversicherung e. V.“
 - 3.1.3 Es wird folgender Satz angefügt:
„Vergütungen für Meldungen, die nach Ablauf des in Satz 1 genannten Zeitraums von den Kostenträgern noch nicht als beanstandungsfrei gegenüber dem Hamburgischen Krebsregister bewertet wurden, werden nach Eingang der Mitteilung über die Beanstandungsfreiheit der Meldung beim Hamburgischen Krebsregister gezahlt.“
 - 3.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 3.2.1 In Satz 1 wird die Textstelle „nicht-melanotischen Hautkrebsarten eine Aufwandsentschädigung“ durch die Textstelle „nicht-melanozytären Hautkrebsarten mit günstiger Prognose bei Personen mit Wohnsitz in der Freien und Hansestadt Hamburg sowie für Meldungen zu minderjährigen Krebspatientinnen und Krebspatienten eine Meldevergütung“ ersetzt.
 - 3.2.2 In Satz 2 wird das Wort „Aufwandsentschädigung“ durch das Wort „Meldevergütung“ ersetzt.
 - 3.2.3 Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
„Bei Frühstadien, Rezidiven und Mehrfacherkrankungen des nicht-melanozytären Hautkrebses wird der Meldeaufwand nicht vergütet. Die Zahlung der Meldevergütung nach Satz 1 erfolgt 92 Tage nach Vorliegen plausibler und vollständiger Meldungen im Hamburgischen Krebsregister.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 19. März 2024.

Vierte Verordnung zur Änderung der Feiertagsschutzverordnung

Vom 19. März 2024

Auf Grund von § 2 Absatz 1 Nummer 4 des Feiertagsgesetzes vom 16. Oktober 1953 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 113-a), zuletzt geändert am 17. Februar 2021 (HmbGVBl. S. 75, 77), wird verordnet:

Einziges Paragraph

§ 4 Absatz 3 der Feiertagsschutzverordnung in der Fassung vom 15. Februar 1957 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 113-a-2), zuletzt geändert am 1. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 22), erhält folgende Fassung:

„(3) Die für den Karfreitag bestehenden Verbote nach den Absätzen 1 und 2 gelten von 5 Uhr morgens bis 24 Uhr abends. Die für den Totensonntag bestehenden Verbote nach Absatz 1 gelten von 6 Uhr morgens bis 17 Uhr.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 19. März 2024.